Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 9650.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873. Vom 19. Februar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Das Landes-Konsistorium ist ermächtigt, wenn in den einzelnen Fällen das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, in Folge besonderen Antrages der Betheiligten die Bestimmungen des §. 1 der Emeritirungsordnung auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den Vorschriften der Emeritirungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Emeritirungsfonds, auch in Betreff der von den Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschüsse (§. 14 Nr. 3 der Emeritirungsordnung) mit der näheren Bestimmung, daß jede der hier in Betracht kommenden Stellen dazu jährlich 30 Mark beizutragen hat, und der in einem Viertel der Einnahme bestehenden Dienstabgabe (§. 3, 1 der Emeritirungsordnung und Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882), zu übernehmen und die Emeritirung von der Zustimmung des Landes-Konsistoriums

abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

Mit der in den beiden letzten Sätzen des vorstehenden Absatzes enthaltenen Maßgabe findet der §. 1 der Emeritirungsordnung auch auf die bei den Prediger-seminaren und ähnlichen Anstalten innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angestellten Geistlichen nach Bestimmung des Landes-Konsistoriums Anwendung.

Artikel II.

Der nach den §§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung ermittelte Ruhegehalt ist anderweitig festzustellen, wenn sich innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, herausstellt, daß die wirklich nach dreijährigem Durchschnitt vor dem Dienstabgang bezogenen Einnahmen erheblich hinter den Angaben des bei der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegten Dienstanschlags zurückbleiben. Von dem Dienstnachfolger kann ein hierauf gerichteter Antrag ebenfalls nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, gestellt werden.

Artikel III.

Der §. 6 der Emeritirungsordnung erhält folgenden Zusatz: Dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Dienstalter wird vor der vorgeschriebenen Abrundung die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Artikel IV.

Die in einem Viertel der letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe (§. 3 Nr. 1 und §. 12 Absatz 1 der Emeritirungsordnung) ist an den Emeritirungsfonds zu zahlen, und wird dagegen von diesem der gesammte Ruhegehalt (§§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung) für jedes Vierteljahr am Schlusse dieses Zeitraums an den Emeritus gezahlt.

Artikel V.

So lange nach dem Tode eines Emeritus an dessen hinterbliebene Wittwe eine Stellenabgabe zu leisten ist, vermindert sich die nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 an den Emeritirungsfonds zu zahlende Dienstabgabe um den Betrag der an die Wittwe abzugebenden Bezüge.

Artikel VI.

Werden die Einnahmen einer Pfarrstelle, mit welcher eine Superintendentur dauernd verbunden ist, durch die in einem Viertel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe unter den Betrag von 4500 Mark (einschließlich der Ephoraleinkünfte) außer freier Wohnung herabgemindert, so wird diese Abgabe, soweit es zur Erhaltung eines Einkommens von 4500 Mark nöthig

ist, auf den Emeritirungsfonds übernommen. Zur Bestreitung dieser Ausgabe sind die jährlichen Ueberschüsse zu verwenden, welche von den nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 dem Emeritirungsfonds zufließenden Einnahmen, nach Erfüllung der mit ihnen verbundenen Zahlungspflicht verbleiben. Reichen dieselben nicht aus, so wird das Landes-Konsistorium ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden Zuschuß zum Emeritirungsfonds für das betreffende Jahr so weit zu erhöhen, als zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist.

Artikel VII.

Den vor Erlaß der Emeritirungsordnung und vor Erlaß des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 angestellten Geistlichen, welche die im §. 18 der Emeritirungsordnung und im Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, wird für Abgabe dieser Erklärung eine nochmalige von dem Landes-Konsistorium vorzuschreibende Frist eröffnet. Geistliche, welche hiervon Gebrauch machen, haben eine einmalige Abgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten, deren Betrag der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommt, welche der betreffende Geistliche zu zahlen gehabt haben würde, wenn er die vorstehend erwähnte Erklärung rechtzeitig abgegeben hätte.

Auf diese einmalige Abgabe finden die im §. 14 Nr. 2 der Emeritirungsordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 19. Februar 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9651.) Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319). Vom 26. Februar 1894.

Die Bestimmungen in den §§. 38, 40 und 43 der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)-messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319) werden ergänzt, wie folgt:

Erster Artikel.

Für solche Arbeiten am Wohnorte des Land(Feld)messers oder in weniger als zwei Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von 8 Stunden umfassen, wird gewährt:

1) bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebühren-ordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen,
2) bei anderen Geschäften eine Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde.

Zweiter Artikel.

Die Landmesser erhalten die im §. 43 zu a festgesetzte Vergütung von drei Mark auch für jeden Zu- und Abgang nach und von dem Dampfschiffe.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Finanz-minister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Miquel.	Im Auftrage: Sterneberg.	Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Dattenfeld, Kreis Waldbroel, zum Erwerbe der zur Anlage eines Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke der Katastergemeinde Dattenfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 28. Februar 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Saalkreise erbauten Chausseen 1) von Dölau nach Lettin, 2) von Brachwitz nach Gimritz, 3) in der Dorflage von Niemberg, 4) von Döllnitz nach Dieskau und 5) von Merbitz nach Kaltenmark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 7 S. 47, ausgegeben am 17. Februar 1894;

3) das am 22. Januar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Groß-Strzelze im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 20. Februar 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N. M. für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Schönrade bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Schwachenwalde, 2) von Woldenberg bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Lämmersdorf, 3) von der Driesen-Guschter Chaussee zwischen Guscht und Gottschimm durch Guschterholländer bis zur neuen Netzefähre bei Gottschimmerbruch unter Ueberbrückung der Netze, 4) von Friedeberg nach Tankow mit Abzweigung nach Wildenow, 5) von Friedeberg nach Wugarten, 6) von Driesen nach Neuteich, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 14. Februar 1894;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Januar 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Posen im Betrage von 4 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 60, ausgegeben am 20. Februar 1894;

6) das am 24. Januar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Haffdeichverband im Memeldelta durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 14. Februar 1894;

7) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 27. Januar 1894 für die Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 8 S. 47, ausgegeben am 22. Februar 1894;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Kreises Gronau behufs Erwerbung der zur Vollendung des Baues der Landstraße von Sibbesse über Petze nach Segeste im Dorfe Petze erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 2. März 1894;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung und Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 89, ausgegeben am 9. März 1894;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Ruppin neuerbaute Chaussee vom Bahnhof Löwenberg über Vorwerk Neu-Löwenberg bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Liebenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 89, ausgegeben am 9. März 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.